Senator für Inneres

02.12.2022

L 8

Tischvorlage für die Sitzung des Senats am 06.12.2022

"Ist die Zuverlässigkeitsüberprüfung bei der Bremer Polizei nach der aktuellen Bundesverfassungsgerichtsentscheidung noch haltbar?"

(Anfrage für die Fragestunde der Bremischen Bürgerschaft (Landtag))

A. Problem

Die Fraktion der CDU hat für die Fragestunde der Bürgerschaft (Landtag) folgende Anfrage an den Senat gestellt:

"Wir fragen den Senat:

- 1. Welche Auswirkung hat die Bundeverfassungsgerichtsentscheidung (Beschl. v. 28.09.2022, Az. 1 BvR 2354/13) nach Einschätzung des Senats auf die Zuverlässigkeitsüberprüfung für die Polizei?
- 2. Inwieweit plant der Senat aufgrund der Entscheidung eine Überarbeitung des §145 Bremisches Polizeigesetz und inwiefern hat die Entscheidung Einfluss auf die geplante Einführung der Zuverlässigkeitsüberprüfung in der Justiz?
- 3. Wie oft hat die Zuverlässigkeitsüberprüfung bei der Bremer Polizei seit Einführung des §145 Bremisches Polizeigesetz stattgefunden und in wie vielen Fällen wurden dabei Erkenntnisse erzielt, die zu einer Nichteinstellung der Bewerbenden führten?"

B. Lösung

Auf die vorgenannte Anfrage wird dem Senat folgende Antwort vorgeschlagen:

Zu Frage 1:

Die Ausführungen des Bundesverfassungsgerichts gelten nur für die Übermittlung von Informationen nach den Paragrafen 20 und 21 Bundesverfassungsschutzgesetz, die eine Übermittlungspflicht an Strafverfolgungs- und Sicherheitsbehörden in Angelegenheiten des Staats- und Verfassungsschutzes vorsehen. Die Vorschriften gelten nicht für Datenübermittlungen innerhalb des gleichen Landes, also etwa zwischen dem bremischen Verfassungsschutz und den bremischen Polizeibehörden. Die Zuverlässigkeitsüberprüfung nach Paragraf 145 des Bremischen Polizeigesetzes betrifft innerdienstliche Vorgänge, so dass die Entscheidung keine Auswirkung auf die Zuverlässigkeitsüberprüfung hat. Im Übrigen dient die Zuverlässigkeitsüberprüfung von Polizeivollzugsbediensteten dem Schutz von Rechtsgütern mit besonders hohem

verfassungsrechtlichen Gewicht vor hinreichend konkretisierten Gefahren und steht mit der verfassungsgerichtlichen Rechtsprechung in Einklang.

Zu Frage 2:

Gleiches gilt für den Einsatz von Richter:innen und Staatsanwält:innen im Staatsdienst, so dass die Entscheidung keinen Einfluss auf die geplante Einführung der Zuverlässigkeitsprüfung im Bremischen Richtergesetz hat. Die vom Bundesverfassungsgericht formulierten Voraussetzungen der Normenklarheit sowie der Verhältnismäßigkeit und der Protokollierung werden bei der Regelung berücksichtigt.

Zu Frage 3:

Seit Einführung hat die Zuverlässigkeitsüberprüfung für alle Bewerber: innen viermal im Bereich des Polizeivollzugsdienstes stattgefunden. Diese wurde jeweils zu den Einstellungsterminen 01.04.2021, 01.10.2021, 01.04.2022 und 01.10.2022 durchgeführt.

Für alle neuen Beschäftigten der Polizei im Nichtvollzug fand die Zuverlässigkeitsüberprüfung sukzessiv zum jeweiligen Einstellungstermin statt.

Insgesamt wurden 707 Personen seit Einführung der Zuverlässigkeitsüberprüfung überprüft.

Aufgrund der im Rahmen der Zuverlässigkeitsüberprüfung erlangten Erkenntnisse wurden 5 Personen nicht eingestellt und eine Person wurde entlassen.

Die Nicht- Einstellungen bzw. die Entlassung erfolgten nicht aufgrund mitgeteilter Erkenntnisse des Landesamtes für Verfassungsschutz. Vielmehr waren abgeschlossene oder noch anhängige Ermittlungsverfahren bzw. Strafverfahren oder Ergebnisse einer Betrachtung der Social Media Accounts Grund für die Absagen bzw. die Entlassung.

C. Alternativen

keine Alternativen

D. Finanzielle/ Personalwirtschaftliche Auswirkungen/Genderprüfung

Die Beantwortung der Anfrage hat keine finanziellen und personalwirtschaftlichen Auswirkungen.

Genderspezifische Auswirkungen können nicht festgestellt werden. Die Zuverlässigkeitsüberprüfung gemäß § 145 Bremisches Polizeigesetz findet geschlechtsneutral statt

Beteiligung / Abstimmung

Die Senatorin für Justiz und Verfassung wurde beteiligt. Die Vorlage ist abgestimmt

E. Öffentlichkeitsarbeit/Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz

Die Senatsvorlage ist nach Beschlussfassung zur Veröffentlichung geeignet. Die Veröffentlichung erfolgt über das zentrale elektronische Informationsregister.

F. Beschluss

Der Senat stimmt entsprechend der Vorlage des Senators für Inneres vom 02.12.2022 der mündlichen Antwort auf die Anfrage der Fraktion der CDU in der Fragestunde der Bürgerschaft (Landtag) zu.